

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz



Statut

Laut Beschluss des Hochschulrates vom 14. September 2006
in der Fassung vom 01. September 2022



Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Erhaltung und Führung der Privaten Pädagogischen Hochschule realisiert sich ein wesentlicher Teil des von der Kirche geleisteten Engagements im Bereich von Bildung – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirche bringt dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

An der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz sollen Menschen ihre Begabungen und Potenziale entdecken sowie ganzheitlich entfalten können. So können sie im christlichen Verständnis als selbstbestimmte und verantwortliche Persönlichkeiten wachsen und reifen.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung auf der Basis des christlichen Menschenbildes positioniert die Bildungsarbeit an der PHDL innerhalb der Herausforderungen der heutigen Zeit. Eine pluralistische Gesellschaft bedarf zudem eines hohen Maßes an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Die „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“ orientiert sich dabei an einem erweiterten Bildungsbegriff: Bildung erfolgt nicht mehr in geschlossenen aufeinander folgenden Abschnitten (Grund-/Erstausbildung, Fort- und Weiterbildung), sondern wird als lebenslanger biographischer Prozess verstanden, der sich auf die gesamte Berufsarbeitszeit bezieht und dementsprechend organisiert wird.

Lehrerinnen- bzw. Lehrerbildung wird somit als Einheit des Lernens in der Erstausbildung, des Lernens in der Berufseinführungsphase und insbesondere des Lernens im Beruf verstanden. Dieser Bildungsprozess eröffnet eine größere berufliche Mobilität für unterschiedliche Berufswegen und spezifische Qualifikationsmöglichkeiten.

I. Organisationsrecht

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 idgF) in der Folge HG die Organisation der „Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz“ (in der Folge „PHDL“) sowie das Studium an dieser.

§ 2 Rechtsstellung

Die PHDL ist als Einrichtung der Diözese Linz eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 HG.

§ 3 Bezeichnung, Sitz und Standort

(1) Die PHDL führt die Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“

- (2) Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Salesianumweg 3.

§ 4 Aufgaben der PHDL

- (1) Die PHDL hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und pädagogisch-praktischen Ausbildung (Praxisschulen) sowie durch Fort- und Weiterbildungsangebote Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.
- (2) Die PHDL hat weiters durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.
- (3) Im Rahmen der PHDL werden Praxisschulen gem § 18 geführt, bei Bedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

§ 5 Leitende Grundsätze

- (1) Für die PHDL gelten die in § 9 HG formulierten leitenden Grundsätze. Die Erstellung eines darüberhinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.
- (2) Die PHDL hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

§ 6 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

Die PHDL kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

§ 7 Organe der PHDL

Die Organe der PHDL sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw. der Rektor und das Hochschulkollegium.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 13 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw. gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen

Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PHDL leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. vier vom Diözesanordinarius zu bestellende Mitglieder,
 2. die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor für Oberösterreich oder die/der von dieser/diesem zu entsendende Leiterin bzw. Leiter des Pädagogischen Dienstes,
 3. ein vom zuständigen Regierungsmitglied (der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister) zu entsendendes Mitglied,
 4. ein vom Landeshauptmann zu entsendendes Mitglied,
 5. das Rektorat der PHDL
 6. die/der Vorsitzende der Personalvertretung
 7. die/der Vorsitzende der Pädagogischen Hochschulvertretung der PHDL
 8. ein vom Hochschulkollegium zu wählendes Mitglied.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulrates sind die Mitglieder gem Z 1, 2, 3 und 4. Die Mitglieder gem Z 5, 6, 7 und 8 gehören dem Hochschulrat in beratender Funktion an. Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet
1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Abberufung,
 4. durch Tod.
- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulrates beträgt fünf Jahre, beginnend ab der konstituierenden Sitzung und endet mit der nächsten konstituierenden Sitzung des neuen Hochschulrates. Eine Wiederbestellung der Mitglieder für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.
- (4) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.
- (5) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gem Abs 1 Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied gem Abs 1 Z 2 bis 4 des Hochschulrates kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden wegen
1. einer schweren Pflichtverletzung
 2. einer strafgerichtlichen Verurteilung
 3. mangelnder gesundheitlicher Eignung.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende im Hochschulrat wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt, Abs 7 Satz 1 gilt sinngemäß. Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz. Ebenso wählt der Hochschulrat mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig.

- (8) Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden. Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (9) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:
1. Erstellung von Vorschlägen für die Errichtung und Abänderung des Hochschulstatutes samt Leitbild an den Rechtsträger.
 2. Ausschreibung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bestellung und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren;
 3. Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der PHDL gem § 12
 4. Beratung des Rektorats in wesentlichen ökonomischen, wissenschaftlichen und strategischen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung
 5. Stellungnahme zu Entwürfen von Curricula
 6. Stellungnahme zum Entwurf des Organisationsplans;
 7. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Hochschulrats;
 8. Festlegung der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
 9. Stellungnahme zum Entwurf des Ziel- und Leistungsplans der PHDL;
 10. Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Ressourcenplans;
 11. Stellungnahme zum Konzept der PHDL zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen; Beobachtung des Studienbetriebes mit dem Ziel, den Studienbetrieb und die Fort- und Weiterbildungsangebote vom Inhalt her in eine Richtung zu führen, welche dem Selbstverständnis der PHDL entspricht.
- (10) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PHDL zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (11) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

§ 9 Rektorin, Rektor

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die PHDL, ist die oder der Vorgesetzte des an der PHDL tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, vertritt die PHDL nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PHDL. Sie bzw. er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) Zur Rektorin bzw. zum Rektor darf nur eine Person mit
1. einem abgeschlossenen Doktoratsstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
 2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
 3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
 4. Erfahrung in der internationalen Bildungskoooperation und
 5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung (vgl. Richtlinien für Kriterien zur Bestellung von Leitungspositionen an katholischen tertiären Bildungseinrichtungen in Oberösterreich).
- bestellt werden.

- (3) Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der PHDL zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (4) Die Ausschreibung hat spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors oder innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Ausscheidens zu erfolgen.
- (5) Eine Ausschreibung ist auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die bestellte Rektorin/der bestellte Rektor bis spätestens neun Monate vor dem Ende der Funktionsperiode sowie vor der Ausschreibung der Funktion bekannt gibt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben und sich im Amt bewährt hat. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Bestellung der im Amt befindlichen Rektorin/des im Amt befindlichen Rektors um eine weitere Funktionsperiode. Vor der Bestellung hat der Hochschulrat die zuständigen Organe der Personalvertretung, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (6) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.
- (7) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw. des Rektors wird § 13 Abs 6 HG angewendet.
- (8) Der Hochschulrat kann die Rektorin bzw. den Rektor aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn die Rektorin bzw. der Rektor sich für die Erfüllung der dienstlichen Angelegenheiten als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen. Dem Hochschulkollegium, dem nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

§ 10 Vizerektorinnen, Vizektoren

- (1) An der PHDL sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur zwei Vizerektorinnen bzw. Vizektoren für eine Funktionsperiode, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht, zu bestellen. Scheidet eine Vizerektorin/ein Vizektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist deren/dessen Funktion neu auszuschreiben. Die Ausschreibung hat für die verbleibende Dauer der Funktionsperiode der amtierenden Rektorin/des amtierenden Rektors zu erfolgen. Die Vizerektorinnen bzw. Vizektoren sind Mitglieder des Rektorats und haben die Rektorin bzw. den Rektor im Verhinderungsfall zu vertreten und auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Rektorin bzw. des Rektors deren bzw. dessen Aufgaben bis zur Bestellung einer neuen Rektorin bzw. eines neuen Rektors wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einer Vizerektorin bzw. einem Vizektor zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.
- (2) Bei der Auswahl der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken,
 1. Ausbildung,
 2. Forschung
 3. Studien- und Organisationsrecht

4. Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung und
 5. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung)
 6. das einer kirchlichen PH bzw. dem Leitbild der PHDL gemäße Anforderungsprofil (vgl. Richtlinien für Kriterien zur Bestellung von Leitungspositionen an katholischen tertiären Bildungseinrichtungen in Oberösterreich).
- (3) Die Ausschreibung der Funktion einer Vizerektorin bzw. eines Vizerektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion der Vizerektorin bzw. des Vizerektors kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2 erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
 - (4) § 9 Abs 4 und 6 finden Anwendung.
 - (5) Findet § 9 Abs 5 Anwendung, dh es findet keine Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors statt, ist eine Ausschreibung der Funktion der Vizerektorin/des Vizerektors auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die bestellte Vizerektorin/der bestellte Vizerektor bis spätestens neun Monate vor dem Enden der Funktionsperiode sowie vor der Ausschreibung der Funktion bekannt gibt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben und sich im Amt bewährt hat. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Bestellung der im Amt befindlichen Vizerektorin/des im Amt befindlichen Vizerektors um eine weitere Funktionsperiode. Vor der Bestellung hat der Hochschulrat die zuständigen Organe der Personalvertretung, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.
 - (6) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, ist auch die Funktion der Vizerektorinnen/Vizerektoren neu auszuschreiben. Die Funktionsperiode der Vizerektorinnen und Vizerektoren endet mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der gleichzeitig mit dem neu zu bestellenden Rektor neu zu bestellenden Vizerektorinnen und Vizerektoren.
 - (7) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren wird § 14 Abs 5 HG angewendet.
 - (8) Der Hochschulrat kann eine Vizerektorin bzw. einen Vizerektor aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn die Vizerektorin bzw. der Vizerektor sich für die Erfüllung der dienstlichen Angelegenheiten als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen. Der Rektorin bzw. dem Rektor, dem Hochschulkollegium, den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

§ 11 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.
- (3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
 2. Erstellung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat,

3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der PHDL und Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats,
 4. Ausschreibung von Planstellen für das Lehrpersonal und für leitende Funktionen der Verwaltung unter Beachtung der in den Kirchengesetzen geregelten Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse. Sowohl für die Ausschreibung als auch für die Besetzung hat die jeweilige Institutsleitung ein Vorschlagsrecht,
 - 4a. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonen an den eingegliederten Praxisschulen sowie für die Funktion der Schulleitung an diesen unter Beachtung der in den Kirchengesetzen geregelten Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse,
 5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gem § 14 Abs 1 Z 2 und 3 mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde sowie betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrpersonen gem § 14 Abs 1 Z 2 und 3 an den eingegliederten Praxisschulen,
 6. Bestellung von Lehrbeauftragten mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitungen (§ 14 Abs 1 Z 4),
 7. Zulassung der Studierenden,
 8. Einhebung der Studien- und Verwaltungsbeiträge,
 9. Evaluierungen (siehe § 26 iVm § 33 HG),
 10. Genehmigung der Curricula; bei konfessionell gebundenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29,
 11. Erstellung des Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die PHDL und Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats,
 12. Erstellung des Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die PHDL und Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats,
 13. Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
 14. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Instituts und Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats,
 15. Personalplanung und Personalentwicklung,
 16. Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
 17. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektorinnen und Vizerektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans,
 18. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats,
 19. Genehmigung der Finanzierung der Hochschullehrgänge und der Hochschullehrgänge mit Masterabschluss,
 20. Erstellung von Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
 21. Erstellung von Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit.
- (4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.
 - (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung gem Abs 6 kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.
 - (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan

jedenfalls festzulegen, welche Agenden gem Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

§ 12 Institutsleitung

- (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin geeignete Lehrpersonen gem § 14 Abs 1 Z 1 mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der PHDL zu betrauen.
- (2) Sofern geeignete Lehrpersonen gem § 14 Abs 1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gem § 14 Abs 1 Z 2, die über entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Instituts betraut werden.
- (3) Betrauungen gem Abs 1 erfolgen für einen Zeitraum von höchstens fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Im Fall einer Änderung des Organisationsplanes, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

§ 13 Hochschulkollegium

- (1) Neben den durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
 2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorin bzw. des Vizerektors,
 - 2a. Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen bzw. Rektoren und Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren,
 - 2b. Wahl eines Mitglieds des Hochschulrats,
 3. Stellungnahme bei der Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors oder der Vizerektorin bzw. des Vizerektors,
 4. Erlassung der Curricula sowie der Prüfungsordnung und deren Änderungen; bei konfessionell gebundenen Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29,
 5. Beratung in pädagogischen Fragen,
 6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gem § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
 - 6a. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungsfreien Zeit
 7. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
 8. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums
- (2) Das Hochschulkollegium besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus
 1. sechs Vertreterinnen und Vertretern des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gem § 14 Abs 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
 2. drei Vertreterinnen und Vertretern der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der PHDL,
 3. zwei Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungspersonals der PHDL und
 4. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Schulamtes der Diözese Linz.

- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 bis 4 sind folgendermaßen zu bestellen:
1. die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gem § 14 Abs 1 Z 1 und 2 zu wählen,
 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden
 3. die Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen und
 4. die Vertreterin bzw. der Vertreter des Schulamtes der Diözese Linz ist durch dieses zu entsenden.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise an der PHDL kundzumachen.
- (5) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszusprechen, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.
- (6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Rektorin oder der Rektor und die Vizerektorinnen oder die Vizektoren haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.
- (7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertreterinnen und Vertretern des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.
- (8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.
- (9) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Vertretung festzulegen hat.

§ 14 Lehrpersonal

- (1) Die Lehre und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung an der PHDL erfolgen durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammpersonal),
 2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
 3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs 2 lit h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
 4. Lehrbeauftragte.
- (1a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gem Abs 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der PHDL in der Forschung und in der Lehre mitzuarbeiten. Die PHDL hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.
- (2) Die Ausschreibung von Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen erfolgt durch das Rektorat. Das Rektorat hat unter Beiziehung der jeweiligen Institutsleitungen das Auswahlverfahren durchzuführen.
- (2a) Die Ausschreibung und das Auswahlverfahren gem Abs 2 hat zu entfallen, wenn die Planstelle mit einer Hochschullehrperson oder einer Vertragshochschullehrperson besetzt werden soll, die die Ernennungserfordernisse erfüllt, und diese die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gem Abs 2 erlangt hat.
- (3) Die Bestellung des Lehrpersonals hat unter Beachtung der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanbischofs zu erfolgen.
- (4) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrags wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl Nr 656/1987, findet Anwendung. Die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl Nr 133/1955, ist für Lehrbeauftragte anzuwenden.
- (5) Dem Lehrpersonal gem Abs 1 Z 1 bis 3 obliegen alle mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten sowie die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der PHDL. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

§ 15 Rektoratsdirektorin bzw. -direktor und sonstiges Verwaltungspersonal

Die Rektoratsdirektorin bzw. der Rektoratsdirektor und das sonstige Verwaltungspersonal haben die Organe der PHDL bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen:

1. Studien- und Prüfungsverwaltung,
2. Personalverwaltung
3. Haushalts- und Finanzverwaltung
4. Gebäudebetrieb und technische Dienste
5. Beschaffungswesen, Inventar und Materialverwaltung
6. Rechtsangelegenheiten
7. Informationswesen, Veranstaltungswesen
8. Drittmittelangelegenheiten
9. Planungsvorbereitung sowie
10. allgemeine administrative Angelegenheiten

Die Rektorin bzw. der Rektor kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der PHDL die Rektoratsdirektorin bzw. den Rektoratsdirektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter

Angelegenheiten betrauen. Diese bzw. dieser unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen der Rektorin bzw. des Rektors.

§ 16 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung der Funktionen der Rektorin bzw. des Rektors wird durch den Hochschulrat, die der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Jobbörse Republik Österreich“ durch das Rektorat veranlasst. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
 2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
 3. das einer kirchlichen PH bzw. dem Leitbild der PHDL gemäße Anforderungsprofil (vgl. Richtlinien für Kriterien zur Bestellung von Leitungspositionen an katholischen tertiären Bildungseinrichtungen in Oberösterreich),
 4. im Fall der Rektorin bzw. des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs 2,
 5. im Fall der Vizerektorin bzw. des Vizerektors das Erfordernis der Kompetenzen in den Bereichen gem § 10 Abs 2,
 6. die Art des Auswahlverfahrens,
 7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
 8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.
- (3) Die Ausschreibung kann im Fall der Vizerektorin bzw. des Vizerektors die im Organisationsplan der Funktion zugewiesenen Aufgabengebiete enthalten.

§ 17 Gleichstellung der Geschlechter, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Es wird § 21 HG sinngemäß angewendet.

§ 18 Praxisschulen

- (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 HG sinngemäß angewendet.
- (2) Planstellen für Lehrpersonen an den Praxisschulen sowie die Funktion der Schulleitung sind durch das Rektorat auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Jobbörse Republik Österreich“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen. Die Ausschreibung der Schulleitungen muss die Richtlinien für Kriterien zur Bestellung von Leitungspositionen an katholischen Privatschulen in Oberösterreich (Beschluss der Schulerhalterkonferenz vom April 2018) berücksichtigen.

§ 19 Aufsicht

Die PHDL unterliegt gem § 7 Abs 3 HG der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

§ 19a Externe Qualitätssicherung

Gem § 1 Abs 1 Z 4 HS-QSG ist das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz anzuwenden.

§ 20 Verfahren

- (1) §§ 25 und 27 HG 2005 finden sinngemäß Anwendung.

- (2) Gegen Entscheidungen in Studienangelegenheiten ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

§ 21 Satzung

§ 28 HG findet sinngemäß Anwendung.

§ 22 Organisationsplan

Der Organisationsplan ist vom Rektorat entsprechend den von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister vorzugebenden Rahmenrichtlinien zu erstellen; dem Hochschulrat und dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Organisationsplan ist der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit den allfälligen Stellungnahmen des Hochschulrats und des Hochschulkollegiums zur Kenntnis zu bringen. Die Gliederung der PHDL in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute vorgesehen werden.

§ 23 Ziel- und Leistungsplan

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Entwurf des Ziel- und Leistungsplans für jeweils drei Jahre zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:
 1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung, Stand und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems
 2. die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor hat den Entwurf des Ziel- und Leistungsplanes der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulrats zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan setzt die Prüfung und positive Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gem § 74a Abs 1 Z 3 und 4 HG voraus.

§ 24 Ressourcenplan

- (1) Das Rektorat hat dem Hochschulrat einmal jährlich einen Entwurf des Ressourcenplans für das kommende Jahr zur Stellungnahme vorzulegen. Über die diözesanen Aufwendungen ist der Hochschulrat jährlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Ressourcenplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben
 1. zum Grad der Zielerreichung,
 2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw. zu notwendigen Anpassungen und
 3. zum Leistungsangebotaufzunehmen.
- (3) Die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen sind in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister rechtzeitig vorzulegen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor hat den Entwurf des Ressourcenplanes der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulrats zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Sämtliche Organe der PHDL sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

§ 25 Mitteilungsblatt

- (1) Die PHDL hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer einzurichtenden Website der PHDL öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:
1. Satzung und Organisationsplan,
 2. Ziel- und Leistungsplan,
 3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen,
 4. Richtlinien von Organen der PHDL,
 5. Curricula, einschließlich der von der Kirche erlassenen Curricula für konfessionell gebundene Aus- Fort- und Weiterbildungsangebote,
 6. von der PHDL zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
 7. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
 8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
 9. Mitglieder der Organe der PHDL,
 10. Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes.

§ 26 Evaluierung und Qualitätssicherung

Gem § 7 Abs 2 HG ist § 33 HG anzuwenden und hat die PHDL zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und regelmäßig interne Evaluierungen vorzunehmen.

§ 27 Internes Rechnungswesen

Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PHDL ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

§ 28 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen

- (1) Gem § 7 Abs 2 HG gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks HG.
- (2) Darüber hinaus gelten nachfolgende Regelungen.

§ 29 Konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

- (1) Curricula oder deren Teile für den Erwerb der Lehrbefähigung für Religion (§ 7 Abs. 3a HG) werden durch die PHDL im Einvernehmen mit der Kirche erlassen.
- (2) § 42 Abs 1 bis Abs 12 HG sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden Fort- und Weiterbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der Kirche erstellt.
- (4) Darüber hinaus können weitere Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen sowie pastoralen Berufsfeldern, angeboten und durchgeführt, die auf andere Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind.

§ 30 Aufnahmevertrag

Das Rektorat kann unter der Bedingung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen mit den Studienwerberinnen und Studienwerbern einen Aufnahmevertrag abschließen. Bei Erlöschen der Zulassung zum Studium gem §§ 59 und 61 HG iVm § 32 der Satzung der PHDL vom 30. Mai 2022 gilt der Aufnahmevertrag als gelöst.

§ 31 Studienbeitrag

- (1) Es wird § 69 Abs 1 bis 6 HG angewendet.
- (2) Betreff Erlass und Erstattung des Studienbeitrages wird § 71 HG angewendet.

§ 32 Sonstige Beiträge

Sonstige Beiträge können vom Rektorat festgelegt und eingehoben werden.

III. Angehörige der PHDL

§ 33 Personenkreis

Zu den Angehörigen der PHDL zählt der in § 72 HG definierte Personenkreis.

§ 34 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

Es werden §§ 73 und 74 HG angewendet.

§ 35 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. § 83 Abs 1 bis 4 HG betreffend die Gründung der PHDL werden analog angewendet.
- (2) Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 4 Abs 1, Abs 2, Abs 2a, Abs 2b, Abs 2c, Abs 3, Abs 6, § 5 Abs 2, § 6, § 19a, § 23 Abs 5, § 28 Z 6a, § 28 Z 19, § 29 Z 1a, Z 4a, § 31 Abs 3, Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 und Abs 3, § 33 Abs 2 und Abs 3, § 34, § 35 Abs 1a, Abs 3, § 36 Abs 2, Abs 3, § 39 Abs 2 Z 5, Z 6 und Z 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A treten mit 1.10.2013 in Kraft.
Die Regelungen in Hauptstück II B ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück II A, sobald die entsprechenden Studien angeboten werden, spätestens jedoch mit 1.10.2015 hinsichtlich der Bachelorstudien Primarstufe, mit 1.10.2016 hinsichtlich der Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung und mit 1.10.2019 hinsichtlich der Masterstudien (Statut in der Fassung vom 5.6.2014).
- (3) Sämtliche Bestimmungen des Statuts in gegenderter Form, § 6a sowie die Änderungen bzw. Ergänzungen in den § 3 Abs 2a, § 7, § 8 Abs 1 Z 7, Abs 5, Abs 6, Abs 8, Abs 9 Z 3 bis Z 11, § 9 Abs 2, Abs 3, Abs 7, § 10, § 11 Abs 3 Z 4 und Z 12 – 18, Abs 5 und Abs 6, § 12, § 13, § 14 Abs 1 Z 1, Abs 2, § 15, § 16 Abs 1, Abs 2 Z 5, § 21 Abs 2 Z 1, Abs 3, § 22, § 23 Abs 1 und Abs 3, § 24 Abs 1 und Abs 4, II A: § 35 Abs 1, Abs 3 und Abs 5, § 39 Abs 2 Z 3, Z 4, Z 5 und Abs 2 letzter Satz, II B: § 35 Abs 1, Abs 3, Abs 5, § 37 Abs 2, § 39 Abs 2 Z 3 bis Z 6 und Abs 2 letzter Satz, § 37 Abs 4 treten mit 1.10.2015 in Kraft (Statut in der Fassung vom 7.7.2015).
- (4) Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 4, § 8 Abs 1 Z 2, 7, § 9 Abs 3, § 10 Abs 3, § 11 Abs 3 Z 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 19, 20, 21, § 13 Abs 1 Z 6, Abs 2 Z 1, 2, 3, 4, Abs 3 Z 2, 3, Abs 5; Abs 6, Abs 7, § 14 Abs 1a, § 20, § 21, § 23 Abs 2 Z 2, § 25 sowie II. Studienrecht und § 33 in III. Angehörige der PHDL treten mit 12.12.2018 in Kraft. § 6a tritt mit 11.12.2018 außer Kraft (Statut in der Fassung vom 11.12.2018).
- (5) Die Änderungen und Ergänzungen in der Präambel und nachfolgenden Bestimmungen: § 9 Abs 2 Z 5, § 10 Abs 2 Z 5, § 11 Abs 3 Z 4a, 5, 9, § 13 Abs 1 Z 5, § 14 Abs 2a, Abs 4 lt Satz, § 16 Abs 1 1.Satz, Abs 2 Z 3, § 18 Abs 2, § 19a, § 23 Abs 2 Z 1, Abs 4, § 26, § 31 Abs 2, § 36 Abs 1 treten mit 1.1.2021 in Kraft. Die Bestimmung des § 13 Abs 1 Z 7 (Statut in der Fassung vom 11.12.2018) tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.
- (6) Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 9 Abs 2 Z 1, Abs 4 und Abs 5, § 10 Abs 1, Abs 2 Z 1 bis 5, Abs 4, Abs 5, Abs 6, § 11 Abs 3 Z 9, § 13 Abs 1 Z 2a und 2b, § 22 Abs 2, § 23 Abs 3, § 24 Abs 3 und Abs 4 treten mit 1. April 2021 in Kraft.
- (7) § 8 tritt mit 23.10.2021 außer Kraft, § 8a tritt mit 24.10.2021 in Kraft.
- (8) § 8a wird in § 8 umbenannt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 8 Abs 1, Abs 2, Abs 3, Abs 6, Abs 9 Z 4, 6, 9, 10, § 10 Abs 4, § 11 Abs 3 Z 3, 11, 12, 14, 17, § 13 Abs 1 Z 4, 6a, § 16 Abs 1, § 17 Überschrift, § 18 Abs 2, § 22, § 23 Abs 1, Abs 3, § 24 Abs 1, Abs 4, § 30, § 36 treten mit 01.09.2022 in Kraft (Statut in der Fassung vom 01.09.2022).

§ 36 Übergangsrecht

- (1) §§ 82a, 82b, 82e und 82f HG werden angewendet.